



4.3.2-530 / Corona

**Bauen, Sicherheit, Kommunales,
Verbraucher- und Umweltschutz,
Veterinäramt, Gutachterausschuss**

München, 14.10.2020

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes München zur Bekämpfung des Corona-Virus;
Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektionszahlen**

Das Landratsamt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1 und 2 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sind im Landkreis München Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, sonstige private Feierlichkeiten sowie Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur mit bis zu maximal 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken ist auf höchstens 25 Teilnehmer zu begrenzen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 14.10.2020 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-muenchen.de) und Aushang im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München als bekannt gemacht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 16.10.2020, 00:00 Uhr bis 22.10.2020, 24:00 Uhr.

Empfehlungen

- a) Es wird dringend empfohlen, den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis – Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes – oder auf Gruppen von maximal fünf Personen zu beschränken.
- b) Es wird dringend nahegelegt, die in Buchstabe a) dieser Allgemeinverfügung empfohlenen, erweiterten Kontaktbeschränkungen auch in allen Gastronomiebetrieben des Landkreises München zu berücksichtigen. Die jeweils verantwortlichen Gastronomiebetriebe werden angehalten, die Bestuhlung entsprechend anzupassen.
- c) Es wird dringend empfohlen, den Besuch nachfolgend genannter Einrichtungen auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit zu beschränken.

Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV:

- Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des SGB XI,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege – Intensivpflege-WGs –, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
- Altenheime und Seniorenresidenzen.

Hinweise

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 oder / und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Gründe:

I.

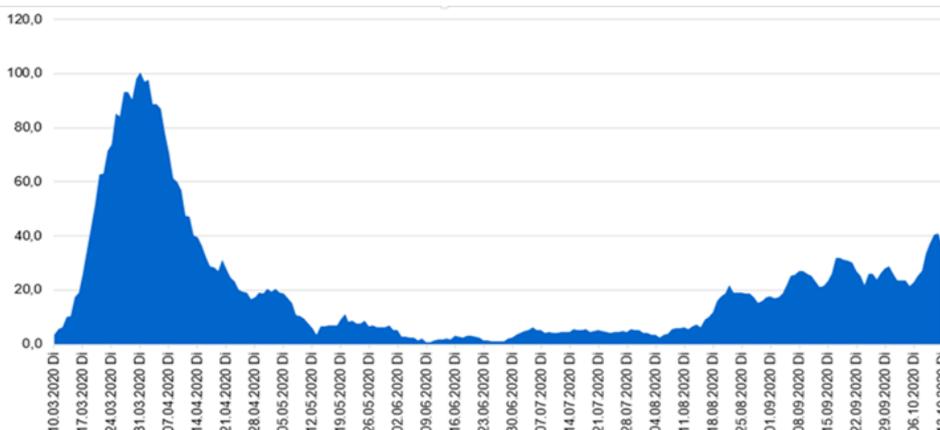
Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG), der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus sowie die Letalität aufgrund einer Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Laut „Täglichem Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 13.10.2020 (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) ist aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Dabei treten bundesweit zahlreiche COVID-19-bedingte Ausbrüche in verschiedenen Settings auf, Fallhäufungen werden insbesondere beobachtet im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis. Deshalb sollten Menschenansammlungen möglichst gemieden und Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.

Relevant für die Beurteilung der Lage ist u.a. die vom RKI sowie vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlichte Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz). Seit April 2020 wurde erstmals wieder Ende August ein 7-Tage-Inzidenzwert von 20 erreicht. Im weiteren Verlauf zeigte sich ein weiterer Anstieg der Neuinfektionen im Landkreis München. Entsprechend den Mitteilungen des LGL wurde am 12.10.2020 ein 7-Tage-Inzidenzwert von rd. 39,4 erreicht (s. https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#landkreise) und damit der Wert von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit Frühjahr erstmals wieder überschritten. Am 13.10.20 lag der Wert lt. RKI bei 40,2 und am 14.10.2020 bei 37,9.



Landkreis München: 7-Tage-Inzidenz

Dargestellt werden nur Fälle mit Erkrankungsbeginn oder Meldedatum seit dem 01.03.2020 (13.10.2020)

II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25 der 7. BayIfSMV .

1. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV).

Nach § 28 des bundesweit geltenden IfSG trifft die zuständige Behörde ganz allgemein die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder wenn sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Maßnahmen können getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Darüber hinaus hat für den Freistaat auf Grundlage des § 32 IfSG das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erstmals Ende März 2020 eine Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayIfSMV) erlassen, mit der Regelungen u.a. für Veranstaltungen und Versammlungen eingeführt wurden. Aktuell gilt die Siebte BayIfSMV.

Nach § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen erlassen, auch soweit in der Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Nachdem das LGL mit Stand 12.10.2020 für den Landkreis München eine 7-Tage-Inzidenz von 39,38 auswies, waren deshalb weitergehende Anordnungen zu prüfen.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 waren aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen und Versammlungen als auch die unter Ziffer 2 geregelten privaten Zusammenkünfte – bieten ein Risiko zur Verbreitung des Virus, das angesichts steigender Fallzahlen nicht hinnehmbar ist.

Zweck aller staatlichen Maßnahmen wie auch dieser Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus so weit möglich einzudämmen. Nur so können nach dem derzeitigen Stand vulnerable Personen geschützt und die notwendigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbes. Arztpraxen und Krankenhäuser mit den erforderlichen Intensivbetten) entlastet werden; zudem soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen. War zunächst die Zahl der Infizierten unter Reiserückkehrern für einen Anstieg der Infizierten-Zahlen insgesamt entscheidend, geht deren Anteil bundesweit bereits seit Mitte / Ende August wieder zurück. Der aktuell zu beobachtende kontinuierliche Anstieg der Übertragungen geht vielmehr auch auf Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und sonstigen Veranstaltungen zurück (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, a.a.O., sowie RKI-Tagesbericht vom 12.10.2020, a.a.O.).

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und

langwierig; das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, a.a.O.). Neben den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen) sind darüber hinaus in Bereichen, die eine erhöhte Infektionszahl ausweisen, spezielle Gegenmaßnahmen zu treffen, wie es mit dieser Allgemeinverfügung erfolgte.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Sicher stellt es eine Einschränkung dar, wenn private Feiern sowie Veranstaltungen und Versammlungen nicht wie gewünscht oder gar wie geplant stattfinden können. Allerdings werden sie mit dieser Allgemeinverfügung nicht gänzlich verboten, sondern lediglich an den genannten Orten auf die genannte Personenzahl begrenzt.

Ebenso sind Betriebe von den Einschränkungen betroffen; im Einzelfall könnte dadurch sogar die Berufsfreiheit nach Art. 6 des Grundgesetzes tangiert werden. Nach § 5 der 7. BayIfSMV gilt für die hier fraglichen Veranstaltungen grundsätzlich eine Teilnehmerbegrenzung auf 100 Personen, diese Zahl wird nun begrenzt. Allerdings sind damit auch hier die Veranstaltungen nicht vollkommen verboten, sondern lediglich eingeschränkt.

Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung sind diese Einschränkungen jedoch hinzunehmen, zumal die Geltungsdauer der Maßnahmen eng gefasst wurde.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.

Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Die Art der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit eine Verordnung sofort bekanntgemacht werden; ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden.

Sowohl bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, als auch bei der Frage, wie sie zu veröffentlichen ist, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die beschleunigte Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.

3. Bei einer Epidemie mit einem hochansteckenden Virus kommt dem Grundsatz der Effektivität der infektionsspezifischen Gefahrenabwehr besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Abs. 1 IfSG; s.a. BeckOK Infektionsschutzrecht, Eckart/Winkelmüller, 1. Edition, Stand: 01.07.2020, § 1 IfSG A II 2; Rixen, NJW 2020, 1097, 1100).

In diesem Rahmen gilt es, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und deren medizinischer Bewertung eine Prognose zu erstellen und über die weiteren Schritte zu entscheiden.

Dabei ist einerseits das Ansteigen der 7-Tage-Inzidenz entscheidend für ein zügiges Einschreiten. Ohne die unverzüglich zu treffenden Anordnungen wäre mit einem weiteren Anstieg der Infizierten-Zahlen zu rechnen. In der Folge käme es zu einer weiteren Gefährdung insbesondere vulnerabler Personen sowie zu einer Überlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes; die Kontaktpersonenermittlung würde erschwert und die Pandemie würde einen noch ungünstigeren Verlauf nehmen.

Andererseits sind für einen Anstieg (wie auch für ein Abflachen) der 7-Tage-Inzidenz für eine Gebietskörperschaft wie den Landkreis München z.T. einzelne Geschehen verantwortlich; entsprechenden Schwankungen ist der Wert unterworfen. Deshalb gilt es, das Infektionsgeschehen engmaschig zu prüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch erforderlich bzw. noch ausreichend sind.

Aufgrund dieser Überlegungen waren nach dem unter I Ziffer beschriebenen Anstieg der Fallzahlen im Landkreis München kurzfristig Maßnahmen erforderlich, deren Geltungsdauer jedoch innerhalb einer Woche zu überprüfen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schuster
Leiter Geschäftsbereich